



# Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg

## Zuschussantrag

Für Grundförderung der Jugendarbeit gemäß den Zuschussrichtlinien der  
Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg

### Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
(Jugendgruppe/Verein)

### Vorsitzender / Jugendbeauftragter:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

### Der Zuschuss soll überwiesen werden auf das Konto mit der ...

IBAN: \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_  
(Name und Sitz des Geldinstituts)

### Angaben zum Verein/Verband:

**Die namentliche Auflistung der Jugendlichen ist aus  
datenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich!**

Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren:

\_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg

## Förderrichtlinien der Gemeinde Neukirchen

### 1. Zweck der Förderung

Die in der Gemeinde Neukirchen tätigen Jugendvereine/Jugendverbände und Jugendgruppen (freie Jugendarbeit) sollen durch diese Förderung in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

### 2. Arten der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der

- a) Grundförderung
- b) Aktivitätenförderung

### 3. Grundförderung

3.1 Die Grundförderung kann durch alle in der Gemeinde Neukirchen tätigen Jugendvereine und Jugendverbände beantragt werden.

3.2 Die Grundförderung errechnet sich aus den vom Gemeinderat Neukirchen im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellten Mittel. Sie wird im Verhältnis der Mitglieder der Jugendvereine und Jugendverbände, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt. Die Berechnung der Fördermittel erfolgt im Verhältnis je angefangene 20 Mitglieder, für die ersten angef. 20 Mitglieder als Pauschale, ab dem 21 Mitglied personengenau.

3.3 Die Grundförderung kann bis 30.09. des laufendes Jahres der Gemeinde Neukirchen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden

### 4. Aktivitätenförderung

4.1 Die Aktivitätenförderung kann durch alle in der Gemeinde Neukirchen tätigen Jugendvereine, Jugendverbände und Jugendgruppen (freie Jugendarbeit) beantragt werden.

4.2 Gefördert werden können kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Teilnehmer dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Teilnehmer-Zahl beträgt mindestens 8 Personen. Teilnehmer/innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Teilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Neukirchen haben, werden bei der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.
- Pro acht Teilnehmer/innen muss eine Betreuungskraft eingesetzt werden
- Eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers ist zu erbringen
- Verbands-/Organisationsspezifische Aufgaben sind nicht Förderungsfähig



# Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg

## 4.3 Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Kosten für Arbeits- und Hilfsmittel

## 4.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

## 4.5 Antragstellung

Die Förderung kann bei der Gemeinde Neukirchen formlos beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- Ausschreibung bzw. Einladung
- Kurzbericht über das durchgeführte Programm
- Teilnehmerliste mit Betreuern
- Kostenaufstellung mit Belegen

Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Neukirchen eingereicht werden, um eine Förderung im selben Jahr zu erhalten.

## 5. Allgemeines

Für die Aktivitätenförderung werden 1/3, max. 500,00 Euro, der vom Gemeinderat Neukirchen für die Jugendförderung beschlossenen Haushaltsmittel verwendet. Wird dieser Betrag nicht abgerufen, wird der Restbetrag zum Zwecke der Grundförderung zusammen mit den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln als Grundförderung ausgeschüttet. Wird ein Antrag auf Aktivitätenförderung nach dem 30.09. des laufenden Jahres gestellt, kann die Förderung erst im nächsten Kalenderjahr erfolgen.